

1./IX. 1918.

Bevorstehende Erhöhung des Reinigungsgeldes.

Der Hausbesorger- und Portierverein hatte an das Justizministerium eine Eingabe gerichtet, es möge in die Mieterschutzverordnung mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung eine Bestimmung über die Zulässigkeit der fallweisen Erhöhung des Reinigungsgeldes aufgenommen werden. Das Justizministerium hat nun in Erledigung dieser Eingabe folgendes bekanntgegeben: Der Oberste Gerichtshof erklärt in einer Entscheidung aus dem Jahre 1917 das Reinigungsgeld als Nebengebühr des Mietzinses, gleichgültig, ob es zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder zwischen dem Hausbesorger und dem Mieter vereinbart ist. Hält man an dieser Auffassung fest, so kann das Reinigungsgeld nach § 8 der geltenden Mieterschutzverordnung insoweit erhöht werden, als der regelmäßige jährliche Aufwand für die Reinhaltung des Hauses gestiegen ist. Es läßt sich aber auch die Meinung vertreten, daß dann, wenn die Vereinbarung über das Reinigungsgeld zwischen dem Hausbesorger und dem Mieter getroffen worden ist, das Reinigungsgeld kein Bestandteil (Nebengebühr) des Mietzinses ist, sondern auf Grund eines selbständigen Vertrages über Dienstleistungen zwischen Partei und Hausbesorger entrichtet wird. In diesem Falle würde die Vereinbarung über das Reinigungsgeld nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sein. — Auf Grund dieser Bekanntgabe des Justizministeriums, nach der eine Erhöhung des Reinigungsgeldes, ob man es nun vom Gesichtspunkte der Mieterschutzverordnung behandelt oder nicht, als zulässig erklärt wird, wird nun eine allgemeine Erhöhung des Reinigungsgeldes, sofern sie nicht schon früher vorgenommen wurde, Platz greifen.